REGLEMENT I

Geschäftsstelle

IKO
Informationsstelle für Konsumkredit
Postfach 1108
8048 Zürich

Tel. +41 (0)43 311 77 31
Fax +41 (0)43 311 77 33
mailto:info@iko-info.ch
www.iko-info.ch

V1.07-04-2025

Inhaltsverzeichnis

1 Begriffsbestimmungen 3

2 Verkehr mit der IKO 4

2.1 Gesetzliche Voraussetzungen, Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigungen 4

2.2 Technische und organisatorische Rahmenbedingungen 4

3 Anfrage- und Meldepflicht, Datenkategorien, Aufbewahrungsdauer und Löschung 6

3.1 Anfragepflicht 6

3.1.1 Umfang der Anfragen 6

3.1.2 Umfang der Auskunft 6

3.2 Meldepflicht 6

3.2.1 Meldeumfang 6

3.2.1.1 Barkredite und Teilzahlungsverträge oder ähnliche Finanzierungshilfen 6

3.2.1.2 Leasingverträge 7

3.2.1.3 Kredit- und Kundenkartenkonti 7

3.2.1.4 Bei Überziehungskrediten auf laufendem Konto 8

3.2.2 Meldefristen 8

3.2.3 Erneuerung oder Ablösung laufender Verträge 9

3.2.4 Änderungen laufender Verträge 9

3.2.5 Meldung bei Zahlungsverzug und Inkasso 9

3.2.6 Abmeldung von Verträgen 9

3.2.7 Aufhebung von Verzugsmeldungen 9

3.2.8 Aufbewahrungsfristen 9

3.2.9 Meldeverfahren nach Beendigung der Mitgliedschaft 10

4 Fehlerhafte Daten und die Verantwortung für die Richtigkeit der Daten 10

5 Auskunftsrecht, Beanstandungen 10

6 Datenschutz 10

7 Informationen genereller Natur 11

8 Gebühren und Rechnungsstellung 11

9 Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen, Archivierung, Revision 11

9.1 Teilnehmer und Drittfirmen 11

9.2 IKO-Datenbank 11

10 Einhaltung des Reglements 11

11 Sanktionen 12

12 Datenschutzrechtliche Aufsichtspflicht 12

13 Schlussbestimmungen 13

1 Begriffsbestimmungen

Drittfirma, Drittverarbeiter	Ein Nichtmitglied, welches im Auftrag von einem oder mehreren IKO-Mitgliedern IKO-Daten meldet, verarbeitet, bezieht oder mit IKO-Daten in Berührung kommt. Dabei wird wie folgt unterschieden: 1) **PROVIDER,** der die Daten in unveränderter Form weiterleitet 2) **OUTSOURCER, der** gemäss den FINMA-Outsourcing-Richtlinien die Daten für das Mitglied bearbeitet
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020.
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
Grunddaten	Alle in der IKO-Datenbank gespeicherten Personalien eines Konsumenten, d.h. Name, Vorname, Geburtsdatum, Postleitzahl, Ort, Hausnummer, Strasse.
KKG	Bundesgesetz über den Konsumkredit vom 23. März 2001.
Konsument	Als Konsument gilt jede natürliche Person, die einen Konsumkreditvertrag zu einem Zweck abschliesst, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Art. 3 KKG). Mit dem Begriff "Konsument" sind auch Konsumentinnen gemeint.
Kreditgeberin	Als Kreditgeberin gilt jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmässig Konsumkredite gewährt (Art. 2 KKG).
Schwarmkredit-Vermittlerin	Als Schwarmkredit-Vermittlerin gilt jede natürliche oder juristische Person, die für einzelne Konsumenten gewerbsmässig eine koordinierte Kreditvergabe organisiert, an der sich mehrere nicht gewerbsmässig tätige Kreditgeberinnen beteiligen können (Art. 4 Abs. 2 KKG).
Teilnehmer	Natürliche oder juristische Person, welche entweder als Mitglied des IKO-Vereins oder gestützt auf einen mit der IKO abgeschlossenen Benützervertrag (mit Verpflichtung auf das vorliegende Reglement) autorisiert ist, Transaktionen mit dem IKO-System abzuwickeln (sowie für solche Transaktionen autorisierte Niederlassungen/Filialen/andere operationelle Stellen dieser natürlichen oder juristischen Person).
Vertragsdaten	Alle in der IKO-Datenbank gespeicherten Vertragsdaten zu einem Konsumenten.

2 Verkehr mit der IKO

2.1 Gesetzliche Voraussetzungen, Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigungen

Zugang zu den von der IKO gesammelten Daten haben ausschließlich die dem KKG (Art. 1) unterstellten Kreditgeberinnen sowie Schwarmkredit-Vermittlerinnen, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dem KKG benötigen (Art. 24 KKG).

Anfragen und Meldungen an die IKO sind demnach nur gestattet, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1) Anfragen und Meldungen werden durch eine natürliche oder juristische Person getätigt, welche gewerbsmässig Konsumkreditverträge im Sinne von Art. 1 des KKG abschliesst (Art. 2 lit. a KKG) oder gewerbsmässig eine koordinierte Konsumkreditvergabe organisiert (Schwarmkredit-Vermittlerin; Art. 4 Abs. 2 KKG).

2) Die Anfrage wird im Rahmen einer obligatorischen Kreditfähigkeitsprüfung für einen Konsumkreditvertrag getätigt (Art. 28 bis 30 KKG).

Konsumkreditverträge sind Verträge, durch die einem Konsumenten ein Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder versprochen wird (Art. 1 KKG). Als Konsumkreditverträge gelten auch:

- Leasingverträge über bewegliche, dem privaten Gebrauch des Leasingnehmers dienende Sachen, die vorsehen, dass die vereinbarten Leasingraten erhöht werden, falls der Leasingvertrag vorzeitig aufgelöst wird;
- Kredit- und Kundenkarten, wenn sie mit einer Kreditoption verbunden sind; als Kreditoption gilt die Möglichkeit, den Saldo einer Kredit- oder Kundenkarte in Raten zu begleichen;
- Überziehungskredite auf laufendem Konto.

Keine Konsumkreditverträge liegen vor, wenn einer der folgenden Ausnahmetatbestände erfüllt ist (Art. 7 KKG):

- direkte oder indirekte Sicherung des Vertrages durch Grundpfand;
- Deckung der Vertragssumme durch hinterlegte bankübliche Sicherheiten oder durch ausreichende Vermögenswerte, welche der Konsument bei der Kreditgeberin hält;
- Verträge, die zins- und gebührenfrei abgeschlossen werden;
- Verträge, bei denen keine Zinsen in Rechnung gestellt werden, sofern der Konsument sich bereit erklärt, seine Verpflichtung auf einmal zurückzuzahlen bzw. zu bezahlen;
- Verträge über Verpflichtungen mit einem Vertragswert von weniger als CHF 500.– oder mehr als CHF 80'000.–, wobei die koordiniert an den gleichen Konsumenten vermittelten Konsumkredite zusammengezählt werden;
- Verträge, nach denen der Konsument den Kredit innert höchstens 3 Monaten zurückzahlen muss;
- Verträge über die fortgesetzte Erbringung von Dienstleistungen oder Leistungen von Versorgungsbetrieben, nach denen der Konsument berechtigt ist, während der Dauer der Erbringung Teilzahlungen zu leisten.

2.2 Technische und organisatorische Rahmenbedingungen

- Alle Arten von Anfragen und Meldungen an das System erfolgen genormt per Kommunikationsverbindung. Die Normen werden im Benutzerhandbuch, in der Security-Policy und im „IKO Reglement II“ festgelegt.
- Teilnehmer ohne ein direkt an die IKO angeschlossenes Kommunikationsgerät können schriftlich auf genormten, bei der IKO gegen Entgelt zu beziehenden Formularen Auskünfte einholen und Meldungen erstatten. Solche Transaktionen werden von Montag bis Freitag gegen eine spezielle Gebühr verarbeitet.
- Sobald ein Teilnehmer mehr als 60 Transaktionen pro Jahr mit dem System tätigt, ist er verpflichtet, ein von der IKO unterstütztes Kommunikationsgerät anzuschliessen und seine IKO-Transaktionen darüber abzuwickeln.
- Ein Mitglied, das über einen Direktanschluss an die IKO verfügt, kann eine IKO-Auskunft im Online-Abrufverfahren beziehen, sofern es autorisiert und identifiziert ist.
- Nach Abschluss eines Konsumkreditvertrages sind die Eckwerte aus einer neuen Verpflichtung der IKO zu melden (Meldepflicht, Ziff. 3.2.)

- Eine Meldung an die IKO besteht immer aus den Grunddaten und den meldepflichtigen Vertragsdaten. Beträge sind stets in CHF zu melden.
- Alle Anfragen und die in der Gebührenordnung aufgeführten Meldungen an das IKO-System sind kostenpflichtig (gemäss Kapitel 3 dieses Reglementes).
- Das Benutzerhandbuch sowie die Security-Policy und Technischen Instruktionshandbücher beschreiben die Einzelheiten, die für die Erfassung, Übermittlung, Verarbeitung und Ausgabe der Daten erforderlich sind. Anpassungen werden durch den Vorstand vorgenommen und den Teilnehmern, unter Wahrung einer angemessenen Frist für die Umsetzung, rechtzeitig mitgeteilt.

Bei IKO gespeicherte Daten dürfen aus datenschutzrechtlicher Sicht nur für Zwecke genutzt werden, die im Zeitpunkt der Datenbeschaffung für die betroffenen Personen ersichtlich sind. Zudem müssen die Zwecke der Datennutzung geltendem Recht entsprechen und die betroffene Person muss zur Nutzung ihrer Daten eingewilligt haben.

Der Kreditsuchende ist vorgängig ausreichend darüber zu informieren, dass seine Daten an die IKO übermittelt werden und welchem Zweck diese Übermittlung dient.

Mitglieder und Gelegenheitsuser müssen jeweils nicht nur bei einer Meldung, sondern auch bei einer Abfrage von Daten nachweisen können, dass Sie zu dieser berechtigt sind.

Mit Genehmigung des Vorstandes ist ein Mitglied berechtigt, Drittfirmen, die in ihrem Auftrag Daten bearbeiten, als Teilnehmer an das IKO-System anzuschliessen. Solche Drittfirmen sind auch ohne Mitgliedschaft ohne Einschränkung an das IKO-Reglement gebunden. Sie haben eine vertragliche Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

Bei den Drittfirmen wird unterschieden zwischen (1) **Provider** (Schnittstellenanbieter): Diese Unternehmen haben einen durch die IKO in Auftrag gegebenen Sicherheits-Audit zu bestehen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Providers; (2) **Outsourcer**: Mitglieder, die dieses Modell wählen, müssen ihre Serviceleistungen vollumfänglich den FINMA-Outsourcing-Richtlinien unterstellen. Ein Audit durch die IKO kann in Einzelfällen entfallen. Der IKO ist jedoch Einsicht in die für diese Punkte relevanten Revisionsunterlagen zu gewähren.

Die technischen Voraussetzungen und die zu erfüllenden Anforderungseinzelheiten sind im Dokument „Anschlussmöglichkeiten“ sowie im „Merkblatt Einsatz von Drittverarbeitern mit ZEK/IKO Daten“ beschrieben und sind sowohl für das Mitglied wie auch für die Drittfirmen verbindlich. Mit allen Drittfirmen wird ein separates Drittverarbeiter-Reglement unterschrieben.

Nicht als Drittfirmen gelten Mitglieder, die für andere Mitglieder die Daten bearbeiten. Ebenfalls nicht unter diese Regel fällt die Auslagerung von ganzen Verarbeitungsprozessen zu anderen Mitgliedern (beispielsweise die Verarbeitung von Co-Branding-Kreditkarten).

Der Vorstand kann Software-Firmen, die im oder ohne Auftrag von Mitgliedern neue Produkte entwickeln, nach Bestehen eines durch die IKO in Auftrag gegebenen Sicherheits-Audit als Technische User (TU) gegen Gebühr Zugriff auf das IKO-externe-Testsystem mit anonymisierten Daten erteilen. Die im Zusammenhang mit dem Sicherheitsaudit entstehenden Kosten gehen zulasten des TU. Diese Unternehmen haben eine besondere Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

Das IKO System antwortet im Falle von Anfragen über Name/Vorname mit einer Trefferliste. Die Auswahl aus dieser Trefferliste muss vom Teilnehmer getroffen und verantwortet werden. Soll diese Auswahl nicht manuell, sondern automatisiert erfolgen, ist dafür ein Algorithmus einzusetzen, welcher die Qualität der Auswahl positiv beeinflusst und in unklaren Einzelfällen weiterhin eine manuelle Entscheidung fordert, bzw. ermöglicht.
Der Einsatz eines solchen Algorithmus ist bei der Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen bzw. durch diese zu bewilligen. Entscheidend für die jeweilige Zulassung ist, dass der Nachweis erbracht werden kann, dass der Algorithmus die Qualität der Auswahl verglichen mit der ursprünglichen Trefferliste weiter verbessert.

Die technischen und organisatorischen Massnahmen für die Datensicherheit sind in der Security-Policy geregelt. Diese müssen von den Mitgliedern eingehalten werden und sind durch die IKO laufend dem aktuellen Stand anzupassen und regelmässig von externer Stelle überprüfen zu lassen (Audit der IKO). Die Mitglieder sind jeweils entsprechend über Neuerungen zu informieren.

3 Anfrage- und Meldepflicht, Datenkategorien, Aufbewahrungsdauer und Löschung

3.1 Anfragepflicht

Vor Abschluss von Konsumkreditverträgen gemäss Ziff. 2.1. ist im Rahmen der Kredit- oder Antragsprüfung obligatorisch eine Auskunft bei der IKO über den Konsumenten einzuholen. Die Pflicht zur Auskunftseinholung besteht auch bei der Erneuerung oder Ablösung von bestehenden Verträgen.

Bei der Vereinbarung einer Kreditlimite im Rahmen eines Kredit- oder Kundenkartenkontos mit Kreditoption oder eines Überziehungskredits auf laufendem Konto muss über den Konsumenten im Rahmen der summarischen Kreditfähigkeitsprüfung obligatorisch eine Auskunft bei der IKO eingeholt werden. Diese Abfrage ist zu wiederholen, wenn die Kreditgeberin oder die Kartenherausgeberin über Informationen verfügt, wonach sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Konsumenten verschlechtert haben.

3.1.1 Umfang der Anfragen

Die Anfragen beinhalten:

- Name und Vorname des Konsumenten;
- Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) des Konsumenten;
- Postleitzahl, Wohnort und Strasse mit Hausnummer;
- Anfragegrund.

3.1.2 Umfang der Auskunft

Die Auskunft umfasst alle bei der IKO bearbeiteten Informationen über der Meldepflicht (Ziff. 3.2.) unterstehende Geschäftsvorfälle mit der Person, auf welche sich die Anfrage bezieht.

Der anfragende Teilnehmer ist verpflichtet, die IKO-Auskunft dahingehend zu überprüfen, ob die erhaltenen Informationen zur abgefragten Person gehören, insbesondere bei Abweichungen in den Personen- oder Adressdaten.

3.2 Meldepflicht

Verträge, welche gemäss Ziff. 2.1. als Konsumkreditverträge gelten, sind von der Kreditgeberin der IKO zu melden. Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind die Kredit- und Kundenkartenkonti mit Kreditoption sowie die Überziehungskredite auf laufendem Konto. Für diese besteht eine Meldepflicht lediglich unter den Voraussetzungen von Ziff. 3.2.1.3. bzw. Ziff. 3.2.1.4. nachstehend.

3.2.1 Meldeumfang

3.2.1.1 Barkredite und Teilzahlungsverträge oder ähnliche Finanzierungshilfen

Diese Meldung muss folgende Elemente umfassen:

a) nach Vertragsabschluss:

- Name und Vorname des Konsumenten;
- Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) des Konsumenten;
- Postleitzahl, Wohnort und Strasse mit Hausnummer;
- Kreditart;
- Vertragsbeginn;
- Anzahl Raten;
- Bruttobetrag des Kredites inklusive vertraglich vereinbarte Zinsen und Kosten;
- Vertragsende (soweit ein solches vertraglich vereinbart ist);

- Höhe der Tilgungsraten (soweit solche vertraglich vereinbart sind).

b) bei Verzug:

Bei meldepflichtigen Barkredit- und Teilzahlungsverträgen und ähnlichen Finanzierungshilfen muss zusätzlich zur Meldung des Vertragsabschlusses eine Verzugsmeldung erfolgen, wenn Teilzahlungen ausstehend sind, die mindestens 10% des Nettobetrages des Kredites, bzw. des Barzahlungspreises ausmachen.

Die Meldung muss enthalten:

- die Grunddaten des Konsumenten;
- Vertragsbeginn;
- Kreditbetrag;
- Verzugsmeldung;
- Datum Verzugsmeldung.

3.2.1.2 Leasingverträge

Umfasst die obligatorische Meldung folgender Elemente:

a) nach Vertragsabschluss:

- Name und Vorname des Konsumenten;
- Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) des Konsumenten;
- Postleitzahl, Wohnort und Strasse mit Hausnummer;
- Kreditart (Leasing);
- Vertragsbeginn;
- Anzahl Raten;
- Höhe der Leasingverpflichtung (berechnet auf die vereinbarte Vertragsdauer, inklusive bei Vertragsabschluss sofort geleistete Beträge und ohne Restwert);
- Vertragsende;
- Höhe der monatlichen Leasingraten.

b) bei Verzug:

Bei meldepflichtigen Leasingverträgen muss zusätzlich zur Meldung des Vertragsabschlusses eine Verzugsmeldung erfolgen, wenn drei Leasingraten ausstehen. Die Meldung muss enthalten:

- die Grunddaten des Konsumenten;
- Vertragsbeginn;
- Kreditbetrag;
- Verzugsmeldung;
- Datum Verzugsmeldung.

3.2.1.3 Kredit- und Kundenkartenkonti

Bei Kredit- und Kundenkartenkonti, welche mit einer Kreditoption verbunden sind, muss der IKO Meldung erstattet werden, wenn der Konsument dreimal hintereinander (oder 90 Tagen) von der Kreditoption Gebrauch gemacht hat und der dabei resultierende Saldo zum Zeitpunkt der Fakturierung bzw. des Saldostichtages jeweils zugunsten der Kreditgeberin mindestens CHF 3'000.– beträgt.

Die Meldung umfasst folgende Elemente:

a) Erstmeldung:

- Name und Vorname des Konsumenten;
- Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) des Konsumenten;
- Postleitzahl, Wohnort und Strasse mit Hausnummer;
- Kreditart (Kartenengagement);
- Datum Vertragsbeginn;
- Stichtag Saldo;
- Saldo.

b) Nachmeldung:

Bei Kredit- und Kundenkartenkonti, die gemäss vorstehendem Abschnitt der IKO gemeldet worden sind, ist jeweils monatlich eine neue Saldomeldung zu erstatten, wenn der Sollsaldo zulasten des Konsumenten nach wie vor mindestens CHF 3'000.– beträgt.

3.2.1.4 Bei Überziehungskrediten auf laufendem Konto

(inkl. stillschweigend akzeptierte Kontoüberziehungen gemäss Art. 12, Abs. 4, KKG) muss der IKO Meldung erstattet werden, wenn das Konto an 3 aufeinanderfolgenden Stichtagen einen Sollsaldo aufgewiesen hat und dieser zum Zeitpunkt der Stichtage jeweils mindestens CHF 3‘000.– beträgt.

Die Meldung umfasst folgende Elemente:

a) Erstmeldung:

- Name und Vorname des Konsumenten;
- Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) des Konsumenten;
- Postleitzahl, Wohnort und Strasse mit Hausnummer;
- Kreditart (Überziehungskredit);
- Referenzdatum des Kredits;
- Stichtag Saldo und Saldo.

b) Nachmeldung:

Bei Überziehungskrediten, die gemäss vorstehendem Abschnitt der IKO gemeldet worden sind, ist jeweils monatlich eine neue Saldomeldung zu erstatten, wenn der Sollsaldo zulasten des Konsumenten nach wie vor mindestens CHF 3'000.– beträgt.

3.2.2 Meldefristen

Die der obligatorischen Meldepflicht unterstehenden Geschäftsvorfälle sind umgehend, spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen zu melden. Bei Vertragsabschlüssen mit Widerrufsrecht beginnt die Meldefrist nach unbenütztem Ablauf der Widerrufsfrist.

Bei Überziehungskrediten auf laufendem Konto gemäss Ziff. 3.2.1.4. hat die Meldung spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Abschluss des mindestens monatlich durchzuführenden Kontrolllaufs (Variante 1), bzw. nach dem letzten Stichtag (Variante 2) zu erfolgen.

Ändern die Personalien eines Konsumenten infolge Namens- oder Adressänderung etc., so sind der IKO die neuen Personalien ebenfalls umgehend, spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen zu melden.

3.2.3 Erneuerung oder Ablösung laufender Verträge

Bei Erneuerung von meldepflichtigen Verträgen oder Ablösung von meldepflichtigen Verträgen sind innert 10 Werktagen die alten Verträge abzumelden (Löschung aus der IKO-Datenbank nach spätestens 14 Tagen) und der neu abgeschlossene Vertrag ist anzumelden.

3.2.4 Änderungen laufender Verträge

Werden meldepflichtige Daten eines laufenden Vertrages geändert, sind diese der IKO innert 10 Werktagen zu melden (Mutation Vertragsdaten/Grunddaten).

3.2.5 Meldung bei Zahlungsverzug und Inkasso

Die Mitglieder haben umgehend, spätestens aber innert Monatsfrist, die entsprechenden Bonitätsdaten resp. nötigen Vertragsverlängerungen einzureichen. Diesbezügliche Details sind dem Benutzerhandbuch zu entnehmen.

3.2.6 Abmeldung von Verträgen

Saldierte Verträge sind bei der IKO innerhalb Monatsfrist abzumelden (Löschung aus der IKO-Datenbank spätestens nach 14 Tagen). Ausgenommen sind Saldomeldungen aus Kredit- und Kundenkartenkonti oder Überziehungskrediten, für welche ein automatisches Abmeldeverfahren besteht.

Mahnungen wegen unterlassener Abmeldung sind kostenpflichtig.

3.2.7 Aufhebung von Verzugsmeldungen

Verzugsmeldungen gemäss Ziff. 3.2.1.1. lit. b und 3.2.1.2. lit. b vorstehend sind durch die Teilnehmer innert Monatsfrist bei der IKO aufzuheben (Löschung des Bonitätscodes), sobald sich der Konsument nicht mehr im Verzug befindet.

3.2.8 Aufbewahrungsfristen

Alle in der IKO-Datenbank gespeicherten Daten unterliegen einer reglementarischen Aufbewahrungsfrist. Nach Ablauf der jeweils anwendbaren Frist werden die betreffenden Daten automatisch am darauffolgenden Wochenende aus der Datenbank gelöscht.

Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen für Verträge:

Informationstyp	Ablehnungsgrund/ Bonitätscode	Dauer
Abgemeldeter Vertrag[1]	Keine Angabe	Spätestens 14 Tage nach der Abmeldung
Abgemeldeter Vertrag[1]	Sondermassnahmen	Spätestens 14 Tage nach der Abmeldung

[1] Verträge sind: Bardarlehen, Festkredite, Miete/ Leasing, Teilzahlungskredit, Kontokorrentkredit, Solidarschuldnervertrag

Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen für Saldomeldungen:

Überziehungskredit (Saldomeldung)	-	2 Monate ab Saldostichtag
Kartenengagement (Saldomeldung)	-	2 Monate ab Saldostichtag

Hinweis: Hat ein Kunde mehrere Verträge mit guter Bonität, so wird nur der zuletzt abgemeldete Vertrag aufbewahrt.

3.2.9 Meldeverfahren nach Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein gelten folgende Regeln:

- Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus oder stellt es seinen Betrieb ein, so muss die Meldepflicht für IKO relevante Einträge weiterhin gewährleistet werden. Dies kann entweder in der Form passieren, dass alle offenen Kredite und Darlehen zurückbezahlt werden, oder dass das Mitglied für die weitere Bearbeitung der Daten einen Vertrag als „Gelegenheitsuser“ mit der IKO abschliesst.

- Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus und wird sein Datenbestand von einem anderen IKO-Mitglied übernommen, so tritt das übernehmende Mitglied in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitgliedes ein. Die Kosten der Umstellungsarbeiten der Datenbank sind durch das übernehmende Mitglied zu tragen.

4 Fehlerhafte Daten und die Verantwortung für die Richtigkeit der Daten

Gemäss Art. 6 Abs. 5 DSG ist jeder Teilnehmer und jede Drittfirma verpflichtet, sich über die Richtigkeit der von ihm bzw. ihr gemeldeten Daten zu vergewissern und übernimmt die volle Verantwortung für diese. Die IKO und der sie betreuende Datenverarbeiter haften nicht für die Richtigkeit der ihnen gemeldeten Daten.

Gestützt auf Art. 6 Abs. 5 DSG ist jeder Teilnehmer und jede Drittfirma verpflichtet, allfällige von ihm bzw. ihr gemeldete fehlerhafte Daten oder durch Fehleingaben verfälschte Daten sofort zu berichtigen, bzw. durch die Geschäftsstelle der IKO berichtigen zu lassen.

Stellt ein Teilnehmer oder eine Drittfirma fest, dass auf der Datenbank fehlerhafte Daten bestehen, so ist er, bzw. sie verpflichtet, dies der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Die IKO ist berechtigt, Schaden, der aus fehlerhaften Daten entsteht, dem verursachenden Teilnehmer oder der betreffenden Drittfirma in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt für ausserordentlichen Aufwand im Zusammenhang mit der Korrektur der fehlerhaften Daten sowie für damit verbundene Recherchen und juristische Bemühungen.

Müssen Arbeiten aus Gründen durchgeführt werden, welche Teilnehmer oder Drittfirmen zu vertreten haben (z.B. wegen Anwendungsfehlern, unrichtigen Angaben oder Unterlagen) und entstehen dadurch zusätzliche Kosten, so ist die IKO berechtigt, diesen Teilnehmern oder Drittfirmen dafür Rechnung zu stellen.

5 Auskunftsrecht, Beanstandungen

Gemäss Art. 25 DSG hat jede Person das Recht, bei der IKO Auskunft darüber zu verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden und - wenn ja - einen vollständigen Auszug über die sie betreffenden Daten zu erhalten. Dafür hat die IKO in ihrem Internetauftritt die notwendigen Bestellformulare zum Download bereitgestellt und die Möglichkeit einer Online-Bestellung eingerichtet. Sind Daten unrichtig, so kann die betroffene Person deren Korrektur verlangen.

Bestreitet eine Person den Wahrheitsgehalt der über sie gespeicherten Daten, so ist ihre Beanstandung in erster Linie durch denjenigen Teilnehmer zu prüfen, der gemäss Datenbankauszug die beanstandeten Daten der IKO gemeldet hat oder für den sie durch eine von ihm beauftragte Drittfirma gemeldet wurden. Bestreitet der Teilnehmer die Beanstandung und hält die betroffene Person an dieser fest, so ist die IKO-Geschäftsstelle einzuschalten. Erweist sich die Beanstandung als begründet, so ordnet die Geschäftsstelle die Berichtigung der unrichtigen Daten an.

6 Datenschutz

Die Teilnehmer und Drittfirmen sind mit besonderer Rücksicht auf den Datenschutz verpflichtet, IKO-Vertragsdaten nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss KKG zu verwenden. Insbesondere untersagt ist:

- eine Verwendung der Daten für Werbezwecke;
- eine Weitergabe der Daten an Dritte;
- der Aufbau einer für Dritte tätigen Evidenzzentrale.

Drittfirmen, welche im Auftrag eines Teilnehmers und mit Bewilligung des Vorstandes unter Einhaltung des Reglements IKO-Daten bearbeiten, dürfen diese nur für den Auftrag gebenden Teilnehmer verwenden.

Eine Weitergabe von IKO-Daten an einen Vermittler stellt eine zweckentfremdete Nutzung der Daten durch das Mitglied dar und ist strikt verboten.

Die Teilnehmer und Drittfirmen sind nicht berechtigt, IKO-Vertragsdaten, die nicht von ihnen selbst stammen, zu verändern.

Die IKO und die Teilnehmer sind eigenständige Verantwortliche im Sinne des DSG, setzen den Datenschutz in ihrem Verantwortungsbereich um und bearbeiten Personendaten nur in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht.

Die Teilnehmer sind verpflichtet, die IKO bei der Umsetzung des Datenschutzes (z.B. bei Betroffenenbegehren oder Anfragen von Aufsichtsbehörden) angemessen zu unterstützen.

Die IKO hat als Evidenzzentrale nach datenschutzrechtlichem Grundsatz entsprechend Art. 8 Abs. 1 DSG geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, um eine dem Risiko angemessene Datensicherheit zu gewährleisten. Gemäss Art. 8 Abs 2 DSG müssen diese Massnahmen es ermöglichen, Verletzungen der Datensicherheit zu vermeiden. Daraus ergibt sich für die IKO die Pflicht zur Kontrolle der Mitglieder soweit es die Meldung und den Abruf von Daten an die bzw. aus der IKO-Daten-sammlung betrifft. Die Pflicht zur Kontrolle besteht dabei zum einen bei Hinweisen auf Fehlverhalten, zum anderen auch anlassunabhängig (siehe auch Abschnitt 12, Datenschutzrechtliche Aufsichtspflicht).

7 Informationen genereller Natur

Informationen und Angaben genereller Art (z.B. statistische Zahlen) dürfen, soweit es sich nicht um eigene Daten handelt, gleichgültig zu welchem Zweck, weder direkt noch indirekt an Behörden oder Drittpersonen erteilt werden, es sei denn, der Vereinsvorstand gebe hierzu ausdrücklich seine Zustimmung oder es bestehe dafür eine gesetzliche Verpflichtung.

8 Gebühren und Rechnungsstellung

Die Gebühren werden durch den Vereinsvorstand jährlich festgesetzt und in einer Preisliste bekannt gemacht.

Die Geschäftsstelle stellt monatlich Rechnung, wahlweise zentral an die Mitglieder oder an die Teilnehmer. Das Mitglied ist verpflichtet, die Rechnung innert 30 Tagen netto zu bezahlen.

9 Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen, Archivierung, Revision

9.1 Teilnehmer und Drittfirmen

Die Teilnehmer und Drittfirmen sind verpflichtet, die Unterlagen, welche den Anfragegrund für die von ihnen getätigten IKO-Anfragen dokumentieren, revisionsfähig während der gesetzlichen Fristen aufzubewahren.

9.2 IKO-Datenbank

Die IKO sorgt für die Archivierung der jeweils per Ende Monat bestehenden Datenbestände und der erteilten IKO-Auskünfte während 10 Jahren.

10 Einhaltung des Reglements

Die Bestimmungen dieses Reglements sowie die Vorgaben der jeweils gültigen Version des Benutzerhandbuchs sind genau und termingerecht zu befolgen. Der relevante Inhalt dieses Reglements und des Benutzerhandbuchs ist allen Mitarbeitern, die mit dem Meldewesen zu tun haben, zur Kenntnis zu bringen. Es liegt in der Compliance Verantwortung des Mitglieds und des Gelegenheitsusers, seine beauftragten Mitarbeiter oder Unternehmen vertraglich zur Einhaltung dieses

Reglements zu verpflichten und entsprechende Kontrollen vorzunehmen. Insbesondere ist zu beachten, dass bei personellen Änderungen allfällige neue Mitarbeiter richtig und vollständig orientiert werden.

Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere, IKO-Daten nur zu den Zwecken abzurufen und zu verwenden, für welche sie zulässig beschafft wurden: Zur Prüfung der Kreditfähigkeit bzw. Kreditwürdigkeit im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung von KKG-unterstellten Verträgen, also zur Prüfung von eigenen Kreditnehmern, Karteninhabern und Kreditinteressenten sowie Antragstellern für Karten, Kontoeröffnungen, Leasing, Vertragsabschlüsse etc.

Stellen die Geschäftsstelle oder der betreuende Datenverarbeiter wiederholt Verstösse eines Teilnehmers gegen die Bestimmungen des Reglements fest, so sind diese nach vorheriger Orientierung des fehlbaren Teilnehmers verpflichtet, Meldung an den Vereinsvorstand zu erstatten. Dieser erlässt die erforderlichen Anordnungen.

11 Sanktionen

Bei jedem Verstoss gegen die Vorgaben dieses Reglements oder des Benutzerhandbuchs durch eigenes Fehlverhalten oder dasjenige beauftragter Personen oder Drittfirmen, schulden die Mitglieder und die Drittfirma dem Verein und ggf. direkt betroffenen anderen Mitgliedern – sofern entstanden – Schadenersatz (für eigene Kosten resp. Schadenersatzforderungen Dritter) sowie der IKO eine vom Vereinsvorstand unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des betreffenden Falles festzulegende Konventionalstrafe von maximal CHF 50‘000.–.

Die Schadenersatzzahlung resp. die Begleichung der Konventionalstrafe entbindet ein fehlbares Mitglied aber nicht von der Pflicht, die festgestellten Missstände umgehend zu beheben und Fehler zu korrigieren. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung innert kurzer, durch IKO gesetzter, Frist nicht nach, wird die IKO die Verstösse den jeweils aufsichtsrechtlich vorgesehenen Instanzen (kantonale Behörden bzw. FINMA) melden. Zudem ist die IKO dann berechtigt, in Absprache mit dem EJPD dem Mitglied bis zur Bereinigung der Missstände und Korrektur der Fehler den Zugriff auf die IKO-Datenbank resp. deren Services zu sperren. Diese Leistungsverweigerung dient dem Selbstschutz des Vereins und seiner Mitglieder vor Verletzung des DSG. Darüber hinaus ist die IKO berechtigt, nach der Sperrung eine kurze Nachfrist anzusetzen. Verstreicht auch diese unbenutzt, ist die IKO berechtigt, auf die nächste Vereinsversammlung hin den Ausschluss des Mitglieds zu beantragen. Eine Zugriffssperrung oder ein Ausschluss entbinden das Mitglied nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung von Konventionalstrafe und Schadenersatz.

Mitglieder und Drittfirmen verpflichten sich, alle Daten, die sie aus der IKO-Datenbank beziehen, nicht zum Aufbau einer Evidenzzentrale zu missbrauchen. Bei Verstoss gegen diese Pflicht durch eigenes Fehlverhalten oder dasjenige beauftragter Drittfirmen schulden das Mitglied und die Drittfirma dem Verein nebst Schadenersatz eine vom Vereinsvorstand unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des betreffenden Falles festzulegende Konventionalstrafe von maximal CHF 500'000.–. Die Schadenersatzzahlung resp. die Begleichung der Konventionalstrafe entbindet ein fehlbares Mitglied oder eine beauftragte Drittfirma aber nicht von der Pflicht, die festgestellten Missstände umgehend zu beheben und allfällige Daten zu löschen.

12 Datenschutzrechtliche Aufsichtspflicht

Nach datenschutzrechtlichem Grundsatz entsprechend Art. 8 Abs. 1 DSG hat jeder Verantwortliche und Auftragsbearbeiter geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, um eine dem Risiko angemessene Datensicherheit zu gewährlisten. Gemäss Art. 8 Abs. 2 DSG müssen diese Massnahmen es ermöglichen, Verletzungen der Datensicherheit zu vermeiden. Daraus ergibt sich für die IKO die Pflicht zur Kontrolle der Mitglieder soweit es die Meldung und den Abruf von Daten an die bzw. aus der IKO-Datensammlung betrifft.

Die Pflicht zur Kontrolle besteht dabei in zweierlei Hinsicht: Zum einen bei Hinweisen, dass mit Bezug auf die bearbeiteten IKO-Daten gegen die Regelwerke des Vereins bzw. das Gesetz verstossen wurde und zum anderen anlassunabhängig, um die Einhaltung der Regelwerke in einem sinnvollen Rahmen (jedes Mitglied mittels Stichproben min. alle 5 Jahre) zu überprüfen.

Die Zulassung zur Nutzung der Services der IKO ist u.a. davon abhängig, dass sie in datenschutzkonformer Weise erfolgt. Daher muss es der IKO unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 5 DSG möglich sein, die Richtigkeit ihr gemeldeter Daten resp. der Berechtigung zu deren Abfrage zu prüfen, was voraussetzt, dass sie die entsprechenden Nachweise, welche diesen zugrunde liegen, für Kontrollzwecke einsehen darf.

Die Mitglieder sind verpflichtet, der IKO jeweils Einblick in die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Der Einsicht in die Unterlagen zu erlaubterweise der IKO gemeldeten Daten durch den Verein steht dabei weder der Datenschutz noch Geheimhaltungspflichten entgegen.

Die Prüfung bzgl. der datenschutzkonformen Nutzung der IKO kann auch durch ein unabhängiges, vom betreffenden Mitglied selbst bestimmtes, offiziell zugelassenes Prüfinstitut erfolgen, welches den IKO-relevanten Teil seines Berichts dann dem Verein zur Verfügung stellt.

13 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 7. April 2025 per 8. April 2025 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 8.04.2024.